
S 11 RA 358/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 358/98
Datum	16.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 240/02
Datum	26.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16. September 2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine höhere Altersrente unter Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten.

Der 1933 in B./Westpreußen geborene Kläger ist nach seinen Angaben am 31.10.1947 in die damalige sowjetische Besatzungszone (jetzt: Beitrittsgebiet bzw. neue Bundesländer) und 1951 in die Bundesrepublik Deutschland gezogen, er besitzt den Vertriebenenausweis A. Im Antrag vom 6.8.1996 auf Rente wegen Arbeitslosigkeit gab er u.a. folgende Zeiten an:

01.09.1945 bis 27.09.1947 Kutscher, Gut von K. in J. , Kreis Belgard 27.09.1947
Vertreibung aus Polen
01.11.1947 bis 21.06.1949 Schulausbildung

16.09.1966 bis 20.12.1966 arbeitsunfähig krank
08.02.1967 bis 05.04.1967 arbeitsunfähig krank
26.04.1967 bis 22.05.1967 arbeitsunfähig krank
24.05.1967 bis 05.07.1967 arbeitsunfähig krank

Mit streitigem Bescheid vom 22.09.1997 bewilligte die Beklagte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 01.08.1996 (Zahlbetrag ab 01.11.1997: 2.290,65 DM). Als rentenrechtliche Zeiten wurden u.a. abgelehnt:

01.01.1945 bis 31.12.1946 keine Anerkennung als Ersatzzeit, da sie vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegt

01.09.1945 bis 27.09.1947 keine Anerkennung als Beschäftigungszeit, da sie vor Vollendung des 16. Lebensjahres liegt

01.11.1947 bis 17.02.1949 keine Anerkennung als Anrechnungszeit, weil die Ausbildung vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückerlegt worden ist

16.09.1966 bis 20.12.1966 keine Anerkennung als Anrechnungszeit,

08.02.1967 bis 05.04.1967 weil eine versicherte Beschäftigung

26.04.1967 bis 05.07.1967 oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist;

Mit weiterem Bescheid vom 31.10.1997 berechnete die Beklagte die Rente neu und gewährte ab 07.10.1997 einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zahlbetrag ab 01.12.1997: 2.473,69 DM plus Zuschuss von insgesamt 185,53 DM = 2.659,22 DM).

Im Widerspruchsverfahren beehrte der Kläger die Anerkennung der abgelehnten Zeiten. In den ehemaligen Ostgebieten sei deutschen Kindern ein Schulbesuch verboten gewesen, sie seien vielmehr zwangsweise zu Arbeiten herangezogen worden. Die Zeit von 11/47 bis 17.02.1949 sei anzuerkennen, da die Schule in verkürzter Zeit habe abgeschlossen werden müssen. Auch die Zeit vom 16.09.1966 bis 24.07.1967 sei anzuerkennen, da er in dieser Zeit Krankengeld vom D. erhalten habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.02.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Anerkennung der Zeit vom 01.01.1945 bis 30.6.1945 als Ersatzzeit nach [§ 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) scheitere am damaligen Alter des Klägers von 11 bis 12 Jahren, da das Gesetz die Vollendung des 14. Lebensjahres verlange. Die Zeit vom 01.07.1945 bis 27.09.1947 könne nicht anerkannt werden, da Beschäftigungszeiten erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres angerechnet werden könnten. Diese Altersgrenze gelte auch für die Berücksichtigung einer schulischen Ausbildung nach [§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#), so dass die geltend gemachte Zeit vom 01.11.1947 bis 17.02.1949 nicht anerkannt werden könne. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres (hier: 18.02.1949 bis 21.06.1949) sei die Schulausbildung gespeichert. Eine Anrechnung der unstrittigen Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 16.09.1966 bis 24.07.1967 komme nicht in Betracht, da die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden sei. Die letzte Beschäftigung vor der Arbeitsunfähigkeit ende am 25.06.1966, dann bestehe eine Lücke von mehr als einem Monat, hier vom 26.06.1966 bis 15.09.1966.

Seine zum Sozialgericht M^¼nchen (SG) erhobene Klage hat der Kl^¼ger im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen gest^¼tzt. Es sei ungerecht, wenn Kindern der Schulbesuch verwehrt werde und sie Zwangsarbeit leisten m^¼ssten, andererseits Abgeordnete und B^¼rgermeister schon nach einer Amtsperiode horrende Versorgungsbetr^¼ge erhielten. Auch unter Ber^¼cksichtigung des Gesetzes ^¼ber die Entsch^¼digung von Zwangsarbeitern m^¼sse die Zeit vom 01.01.1945 bis 17.02.1949 h^¼her bewertet und als Wiedergutmachung entsch^¼digt werden. Die Regelung, dass ein Arbeitsverh^¼ltnis dann noch unterbrochen sei, wenn ein Versicherte nach der letzten Besch^¼ftigung innerhalb eines Monats arbeitsunf^¼hig werde, gelte f^¼r ihn nicht, da er im ma^¼geblichen Zeitraum (16.09.1966 â^¼ 24.07.1967) privat krankenversichert gewesen sei.

Durch Gerichtsbescheid vom 16.09.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Zeit vom 01.01.1945 bis 30.06.1945 k^¼nnne nicht als Ersatzzeit anerkannt werden, da der am 18.02.1933 geborene Kl^¼ger zu diesem Zeitpunkt das nach [Â§ 250 SGB VI](#) geforderte 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Die geltend gemachte Zeit als Kutscher (01.07.1945 â^¼ 27.9.1947) k^¼nnne mangels Vollendung des 16. Lebensjahres nicht als Besch^¼ftigungszeit anerkannt werden. Ma^¼geblich sei hier [Â§ 16 FRG](#) (in der bis 31.12. 1996 geltenden Fassung), der auch f^¼r in Polen zur^¼ckgelegte Zeiten anwendbar sei (Art. 4 Abs. 2 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 09.10.1975, DPSVA 1975, i.V.m. Art. 27 DPSVA 1990, das bei Wohnsitznahme in Deutschland bis zum 01.10.1991 anwendbar bleibt). Die geltend gemachte Zeit vom 01.01.1947 bis 17.02.1949 sei als schulische Ausbildung nach [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres anrechenbar, was beim Kl^¼ger erst ab 18.02.1949 eingetreten sei. Ebenso wenig sei die Zeit von 16.09.1966 bis 24.07.1967 anrechenbar, da eine versicherte Besch^¼ftigung nicht unterbrochen worden sei (vgl. [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 1, Abs.3 SGB VI](#)). Die letzte versicherungspflichtige T^¼tigkeit sei am 26.06.1966 beendet worden, die Zeit der Arbeitsunf^¼higkeit habe erst am 16.09.1966 begonnen. Damit sei eine versicherungspflichtige Besch^¼ftigung nicht unterbrochen worden.

Die zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung ("Widerspruch") hat der Kl^¼ger nicht begr^¼ndet. Auch die gerichtliche Anfrage vom Juli 2003, ob in der Zeit vom 26.06.1966 bis 15.09.1966 anschlusswahrende Tatbest^¼nde vorgelegen h^¼tten, ist nicht beantwortet worden.

Der Kl^¼ger beantragt sinngem^¼Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M^¼nchen vom 16.09.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ab^¼nderung der Bescheide vom 22.09.1997 und 31.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.1998 zu verurteilen, die Zeiten vom 01.01.1945 bis 30.06.1945, vom 01.07.1945 bis 27.09.1945, vom 01.11.1947 bis 17.02.1949 sowie vom 16.09.1966 bis 24.07.1967 als rentenrechtliche Zeiten anzuerkennen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 01.08.1996 neu festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur^¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der m^¼ndlichen Verhandlung waren die

Prozessakten beider Rechtsz ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur Erg nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die gem ssig [   143, 151 SGG](#) zul ssige Berufung ist nicht begr ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass dem Kl ger weder weitere rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden k nnen noch eine h here Altersrente festzustellen ist.

Der Senat weist die Berufung aus den Gr nden der angefochtenen Entscheidung als unbegr ndet zur ck und sieht bis auf das Folgende von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde nach [  153 Abs. 2 SGG](#) ab. Dies gilt f r die geltend gemachten Ersatzzeiten (01.01.1945 â  30.06.1945) nach [  250 SGB VI](#), die geltend gemachten Besch ftigungszeiten nach [  16 FRG](#) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 DPSVA 1975 sowie Art. 27 DPSVA 1990, f r die geltend gemachten Zeiten der schulischen Ausbildung (01.11.1947 â  17.02.1949) nach [  58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) und schlie lich auch f r die beanspruchten Zeiten der Arbeitsunf higkeit wegen Krankheit (16.09.1966 â  24.07.1967) nach [  58 Abs.1 Nr. 1 SGB VI](#).

Der Zeitraum vom 16.09.1966 bis 24.07.1967 kann auch nicht als Anrechnungszeit wegen Arbeitsunf higkeit nach [  58 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) anerkannt werden, weil in der als L cke gekennzeichneten Zeit vom 26.06.1966 bis 15.09.1966 keine  berbr ckungstatbest nde im Sinne des [  58 Abs. 2 SGB VI](#) zur ckgelegt worden sind. Erforderlich daf r sind anschlusswahrende Tatbest nde (z.B.: Arbeitslosigkeit, versicherungsfreie Besch ftigung/T tigkeit bis zu 6 Monaten), die den zeitlichen Zusammenhang zu der ab 16.09.1966 sich anschlie enden Arbeitsunf higkeit herstellen k nnen. Solche Tatbest nde sind aus dem gesamten Akteninhalt nicht ersichtlich. Die Anfrage des Senats hat der Kl ger nicht beantwortet.

M gliche Defizite im Beweisergebnis gehen zu Lasten des Kl gers. Er hat die Berufung trotz mehrfacher Anmahnung nicht begr ndet, auch nicht nach Ladung zur m ndlichen Verhandlung. Die sich hieraus ergebenden Folgen hat der Kl ger zu tragen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass jeder Beteiligte die Beweislast f r die Tatsachen tr gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begr nden (sog. objektive Beweislast, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002,   103, Rdnr. 13, 15, 18, 19 ff.).

Nach alledem ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden und die Berufung zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#)

Gr nde, die Revision nach [  160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024